

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 56 (1905)
Heft: 1

Artikel: Der grosse Ahorn am Hasleberg
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

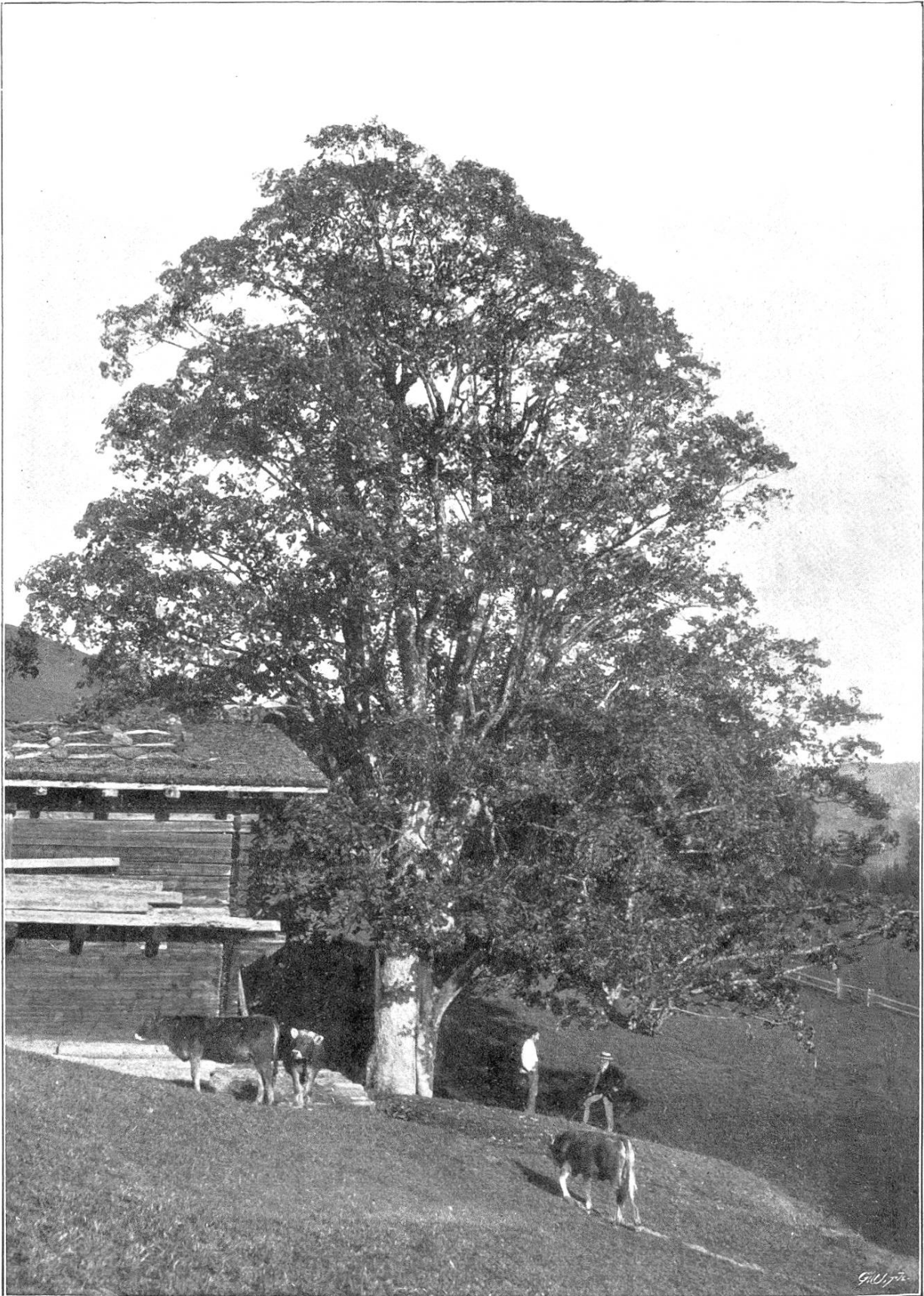
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der große Ahorn am Hasleberg.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

56. Jahrgang

Januar 1905

N^o 1

Der grosse Ahorn am Hasleberg.

Zur Erhaltung bemerkenswerter Bäume.

Von F. Fankhauser.

Am Hasleberg ob Meiringen im Berner Oberland stand noch vorigen Herbst ein Bergahorn von Ausmaßen, wie sie früher in unsern Alpen nicht selten vorgekommen sein mögen, leider aber immer mehr verschwinden. Im Berggut End, etwa eine halbe Stunde ob dem Dörfchen Wassermendi, völlig frei erwachsen, besaß dieser Baum einen Umfang von 6 m unmittelbar über dem Boden, von 5,7 m bei 1 m Höhe und von 7,8 m bei 2,5 m Höhe, d. h. an der Stelle, wo die Auflösung des Stammes in zahlreiche mächtige Äste begann. Sämtliche Höhen sind auf der Oberseite des an einen steilen, niedrigen Rain anlehrenden Stockes gemessen. Die Gesamthöhe des Baumes betrug 23,5 m, der Durchmesser der gewaltigen Krone 25 bis 28 m. Seine Derbholzmasse ermittelte Hr. Oberbannwart Tännler zu 43 Ster. Wegen Stockfäulnis ließ sich das Alter nicht genau bestimmen, dürfte sich aber kaum auf mehr als etwa 340 Jahre belaufen haben.

Der Standort, 1490 m ü. M., mäßig steil gegen Südwesten abdachend, weist einen fruchtbaren, tiefgründigen Lehmboden auf, mit unterem alpinem Jura als Unterlage.

Im Laufe dieses Winters ist der prächtige Baum leider der Art verfallen. Der bisherige Besitzer des Grundstückes hat solches unlängst veräußert, den Ahorn aber vorbehalten und an einen Dritten zum Abtrieb verkauft. Da auch der neue Grundeigentümer die den Stall überschirmenden Äste nicht länger hätte dulden wollen, so bestund wenig Aussicht, den ohnehin bereits etwas altersschwachen Baum unverstümmelt zu erhalten, selbst wenn zu diesem Zweck ansehnliche Geldmittel verfügbar gewesen wären.

Eine Reihe von Jahren dürfte der alte Recke immerhin noch dem Sturm getrotzt haben und es müssen deshalb alle Naturfreunde sein vorzeitiges Verschwinden lebhaft bedauern. Zugleich aber wird mancher fragen, ob sich denn nicht Mittel und Wege finden ließen, um zukünftig solchen Verlusten vorzubeugen.

* * *

An der Erhaltung der durch Größe, Schönheit, Alter oder in anderer Weise ausgezeichneten Bäume ist wohl jedermann mehr oder weniger gelegen. Es dürfte daher die Pflicht, ihre Beseitigung oder Beschädigung zu verhindern, zunächst dem Staate obliegen, der ja der Verunstaltung eines Landschaftsbildes von hervorragender Schönheit ebenfalls nicht untätig zuschaut. Wie man dem Waldbesitzer aus Gründen des öffentlichen Wohls verwehrt, mit seinem Eigentum nach Gutfinden zu verfahren, so wäre sicher auch hier ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde nicht ungerechtfertigt. Einzelne Staaten haben bereits diesen Weg betreten. So erließ das Großherzogtum Hessen am 16. Juli 1902 ein Gesetz betr. Denkmalschutz, das auch Bestimmungen über sogen. Naturdenkmäler, als Felsen, Bäume, Wasserläufe u. dgl. enthält. Auf Antrag der Forstbehörde können solche Naturdenkmäler unter den Schutz der Verwaltungsbehörde gestellt werden, und bedarf es dann einer besondern Bewilligung, um daran z. B. erhebliche Veränderungen vorzunehmen.

Wir möchten die Wünschbarkeit derartiger Gesetzesbestimmungen für unsere Verhältnisse nicht in Abrede stellen, hielten es aber doch vorderhand für geratener, nicht zu bestimmt auf deren baldigen Erlass zu zählen, wenn schließlich auch das in manchen Kantonen bestehende Verbot, Edelweißpflanzen auszugraben, auf der nämlichen Grundlage fußt.

Sieht man von gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der bemerkenswerten Bäume ab, so wird wohl am besten der Privatinitiative überlassen, das Erforderliche vorzunehmen. Zwar ist auch in diesem Falle nicht ausgeschlossen, daß die Staatsbehörden die Angelegenheit an die Hand nehmen. In Belgien z. B. sind die Forstbeamten durch Weisung des Ackerbauministeriums vom Jahr 1897 beauftragt, Meldung zu machen jedes Mal, wenn einem der in ein Verzeichnis aufgenommenen bemerkenswerten Bäume Gefahr droht,

damit seitens der Zentralbehörde die zu seiner Erhaltung nötigen Schritte getan werden können. In der Schweiz, wo man mit 25 verschiedenen Zentralbehörden zu rechnen hat, würde wohl besser die Vereinstätigkeit in den Riß treten.

Ganz besonders geeignet, diese Aufgabe zu übernehmen, erschiene der Schweiz. Forstverein, dessen Mitglieder nicht nur über alle Teile des Landes zerstreut wohnen, sondern ihre Gegend auch so genau kennen, daß schwerlich ein Baum von etwelcher Bedeutung ihrer Aufmerksamkeit entginge. Im übrigen bliebe selbstverständlich die Mitwirkung anderer Vereine, wie der Schweiz. Botanischen Gesellschaft, der Association pour la protection des plantes, der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft, der zahlreichen lokalen Verkehrs- und Verschönerungsvereine usw. nicht ausgeschlossen.

In welcher Weise wäre nun aber vorzugehen, um das gesteckte Ziel zu erreichen?

Bäume und Naturdenkmäler überhaupt, welche sich im Besitz des Bundes oder der Kantone, von Gemeinden oder Korporationen, sowie von gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Vereinen befinden, dürfen unbedenklich als gesichert betrachtet werden. Bei Privateigentum wird man stets mit mancherlei Zufälligkeiten zu rechnen haben. Am einfachsten und wirksamsten würde in letzterem Falle für einen Baum gesorgt durch seinen Ankauf zu öffentlichen Händen oder durch Vereinbarung einer entsprechenden Servitut gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung. So gebührt z. B. den als Forschungsreisenden weit bekannten Herren Friß und Paul Sarasin in Basel das Verdienst, 1901 die berühmte Eibe auf dem Gerstler bei Burgdorf angekauft und der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft zum Geschenk gemacht zu haben.

Glücklicherweise zählen aber in der Schweiz die der Erhaltung werten Bäume noch nach Hunderten. Zu ihrer Sicherstellung wären bei dieser Art des Vorgehens Summen notwendig, welche man schwerlich durch freiwillige Beiträge aufbrächte. Wir bezweifeln sogar, daß Bund und Kantone sich bereit finden ließen, zu diesem speziellen Zwecke tief genug in die Tasche zu langen. Denn, wenn man einmal anfinge, dem einen aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zuzuerkennen, so würde natürlich auch der Nachbar eine solche bean-

spruchen, selbst wenn er vielleicht bis dahin gar nicht daran gedacht hätte, seinen schönen Baum zu fällen.

Es wäre aber unrecht anzunehmen, unsere Landbevölkerung sei nur um Geld für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu haben. Ein Appell an das Ehrgefühl wird sicher ebenso viel ausrichten. Dazu ist jedoch vor allem notwendig, daß man das Verdienstliche, einen Baum bis zu seiner gänzlichen Hinfälligkeit stehen zu lassen, und auf den oft recht ansehnlichen Nutzen seines rechtzeitigen Hiebes zu verzichten, auch offen und rückhaltlos anerkenne. Erweisen wir Ehre nicht nur den imposanten Bäumen, sondern auch den Privaten, den Gemeinden, Korporationen und Kantonen, denen wir es verdanken, noch solche Zeugen längst entschwundener Zeiten bewundern zu können.

Herr eidg. Oberforstinspektor Dr. Coaz war wohl der erste, welcher in diesem Sinne gewirkt hat. Durch sein 1896 im Auftrag des schweiz. Departements des Innern herausgegebenes prachtvolles „Baum-Album der Schweiz“ trat er in Wort und Bild mit großer Wärme für unsere altehrwürdigen, schönen Bäume ein. Andere haben nach ihm den nämlichen Weg betreten, so 1900 Prof. Dr. Conwentz in seinem „Forstbotanischen Merkbuch“ für Westpreußen, 1900—1901 F. Stücker in „Merkwürdige Bäume Bayerns“, 1904 Prof. Dr. Klein in „Die botanischen Naturdenkmäler des Großherzogtums Baden“, E. Schlieffmann in „Westfalens bemerkenswerte Bäume“ und das großherzogl. hessische Finanzministerium in „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild“. Von allen diesen Werken erreicht jedoch, was Schönheit der Abbildungen und Vornehmheit der ganzen Ausstattung betrifft, keines das schweizerische Baumalbum. Möge es seine Fortsetzung in künstlerisch und technisch gleicher Vollendung finden.

Leider kann aber nur eine sehr beschränkte Zahl aller Bäume durch solche kostbare Tafeln verewigt und durch Popularisierung zugleich gegen vorzeitige Fällung oder Verstümmelung geschützt werden. Wir müssen somit suchen, sie in anderer Weise möglichst allgemein bekannt zu machen. Ein bloßes Verzeichnis würde zu diesem Zwecke nicht genügen, sondern es wären auch leidlich gute Bilder (etwa von der Größe des an der Spitze dieses Aufsatzes stehenden) notwendig. — Wenn man beispielsweise jedem Heft unserer Zeitschrift, welche ja

schon zahlreiche Abbildungen dieser Art veröffentlicht hat, als Beilage 3 oder 4 solcher Bildertafeln mit knappen Beschreibungen mitgeben könnte, so gelangte man in kurzer Frist und mit verhältnismäßig sehr bescheidenen Mitteln zum Ziel.

Diese anspruchslosen Bildchen kämen, was namentlich wichtig, in die Hände von tausenden von Lesern und böten somit die beste Gelegenheit, den betreffenden Grundeigentümern die Anerkennung und den schuldigen Dank des Publikums auszudrücken. — Angesichts der herrlichen Bäumen von nah und fern gezollten aufrichtigen Bewunderung würde aber gewiß die große Mehrzahl ihrer Besitzer sich nicht nur verpflichtet fühlen, sondern geradezu ihren Stolz darein setzen, die wertvollen Stämme sorgsam zu erhalten. Diejenigen von weniger nobler Sinnesart wüßten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gerichtet und ließen sich dadurch wenigstens von leichtfertiger Zerstörung abhalten.

Ein solches Vorgehen wird der Fortsetzung des „Schweiz. Baum-Albums“ in keiner Weise Eintrag tun. Dieses will die hehre Schönheit unserer vollkommensten oder geschichtlich interessanten Bäume zur Darstellung bringen und ihr Andenken bewahren, selbst nachdem sie wieder zu Staub zerfallen sein werden. Nur ein Prachtwerk kann dieser Anforderung genügen. Seine Bedeutung muß aber gewinnen, wenn auch der Schweiz. Forstverein den Kultus der schönen Bäume auf seine Fahne schreibt und auf breiter Grundlage in diesem Sinne wirkt.

Der Schreibende macht nicht darauf Anspruch, mit seiner Anregung die einzig zweckentsprechende Lösung der aufgeworfenen Frage gefunden zu haben; er möchte nur deren öffentliche Diskussion veranlassen. Wir haben zu letzterer in der Schweiz, die alljährlich den Besuch von Hunderttausenden von Naturfreunden aus allen Ländern erhält, wohl ganz besondere Veranlassung.

Wenn der Fall des großen Ahorns am Hasleberg ein Ergebnis in angedeutetem oder ähnlichem Sinne zeitigen würde, so wollten wir seinen Verlust nicht allzusehr bedauern.

